Spitzenverband

Top 3
Auswirkungen des Verfahrens der vorläufigen Beitragsfestsetzung im Sinne des § 240 Abs. 4a SGB V auf die Regelungen zur zeitlichen Zuordnung der einmaligen beitragspflichtigen Einnahmen nach § 5 Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler

---

Sachverhalt:
Für Zeiträume ab 1. Januar 2018 gilt für die Festsetzung der Beiträge aus dem Arbeitseinkommen sowie aus den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung im Anwendungsbereich des § 240 SGB V ein zweistufiges Verfahren. Für diese Einnahmearten werden die Beiträge zunächst zukunftsbezogen vorläufig und erst nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das jeweilige Kalenderjähr nachträglich endgültig festgesetzt. Als Grundlage für die jeweilige vorläufige Beitragsfestsetzung gilt der zuletzt erlassene Einkommensteuerbescheid, der ab Beginn des auf dessen Ausfertigung folgenden Monats zu berücksichtigen ist (vgl. § 240 Abs. 4a SGB V).

Verfügt ein Mitglied, das nach dem vorgenannten Grundsatz in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung einbezogen ist, über weitere beitragspflichtige Einnahmearten, werden auch diese Einnahmearten von der vorläufigen Beitragsfestsetzung erfasst (vgl. § 6 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 7 der Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes). Dies gilt unabhängig davon, ob diese weiteren beitragspflichtigen Einnahmen zu den laufenden oder einmaligen Einnahmen gehören.

Aus der Praxis ist die Frage gestellt worden, ob durch die Einbeziehung der einmaligen beitragspflichtigen Einnahmen in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung deren zeitliche Zuordnung nach den Vorgaben des § 5 Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler tangiert wäre.

Ergebnis:
Die in § 5 Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler verankerten Grundsätze der zeitlichen Zuordnung der einmaligen beitragspflichtigen Einnahmen bleiben auch dann unberührt, wenn diese Einnahmen in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung einbezogen werden. Demnach werden z. B. einmalige beitragspflichtige Einnahmen, die nicht im Voraus zu erwarten sind, vom Zeitpunkt ihres Zuflusses an dem jeweiligen Beitragsmonat mit einem Zwölftel des Betrags für zwölf Monate zugeordnet. Dies gilt unabhängig davon, mit welchen Nachweisen die einmaligen Einnahmen dokumentiert werden.

Ist für die einmalige Einnahme keine zwingende Nachweisführung mit dem Einkommensteuerbescheid gemäß § 6 Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler vorgesehen, entsteht diese Verpflichtung im Übrigen auch nicht durch deren Einbeziehung in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung. Sollte das Mitglied die einmalige Einnahme im Einzelfall dennoch durch einen Einkommensteuerbescheid nachgewiesen haben, sind diese Beträge im Rahmen der zukunftsbezogenen vorläufigen Beitragsfestsetzung nur für die Dauer des Zuordnungszeitraumes im Sinne des § 5 Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler zu berücksichtigen.

Beispiel
Ein freiwilliges Mitglied ist aufgrund des Bezuges vom Arbeitseinkommen seit dem 1. Januar 2018 in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung im Sinne des § 240 Abs. 4a SGB V i. V. m. § 7 Abs. 7 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler einbezogen. Für die vorläufige Beitragsbemessung aus dem Arbeitseinkommen wurde zunächst der Einkommensteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2016 und anschließend der für das Veranlagungsjahr 2017 zugrunde gelegt. Neben dem Arbeitseinkommen erzielt das Mitglied im November 2018 einen Veräußerungsgewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft. Die zuständige Krankenkasse erlangt davon Kenntnis durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Veranlagungsjahr 2018 mit dem Erstellungsdatum vom 7. Mai 2019.
Der Veräußerungsgewinn stellt eine einmalige beitragspflichtige Einnahme dar, die nach § 5 Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler für die Beitragsmonate November 2018 bis Oktober 2019 mit einem Zwölftel des Betrages zur Beitragspflicht heranzuziehen ist. In dem durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Veranlagungsjahr 2018 ausgelösten Verfahren der zukunftsbezogenen vorläufigen Beitragsfestsetzung wirkt sich der Veräußerungsgewinn nur bis Oktober 2019 aus. Zur Verdeutlichung der zeitlichen Abläufe im Bewertungsverfahren wird auf die Anlage verwiesen.

Anlage

Beispiel zu TOP 3; hier: Bewertungsverlauf

Privater Veräußerungsgewinn; Zufluss in 11/2018

2018

Einkommensteuerbescheid für 2018; erstellt in 5/2019

2019

Einkommensteuerbescheid für 2019; erstellt in 8/2020

2018

Vorläufige Beitragsfestsetzung aus dem Arbeitseinkommen auf Grundlage der Einkommensteuerbescheide für 2016 und 2017

5/2019

Endgültige Beitragsfestsetzung aus dem Arbeitseinkommen für 01.01.2018 – 31.12.2018 und aus dem Veräußerungsgewinn für 01.11.2018 – 31.12.2018 (für beides: Einkommensteuerbescheid f. 2018)

Vorläufige Beitragsfestsetzung aus dem Veräußerungsgewinn für 01.01.2019 – 31.05.2019 (Einkommensteuerbescheid f. 2018) sowie unveränderte vorläufige Beitragsfestsetzung aus dem Arbeitseinkommen bis 31.05.2019 (Einkommensteuerbescheid f. 2017)

Ab 01.06.2019 vorläufige Beitragsfestsetzung auf Grundlage des Einkommensteuerbescheides für 2018, davon für 01.06.2019 – 31.10.2019 mit Veräußerungsgewinn, ab dem 01.11.2019 ohne Veräußerungsgewinn

8/2020

Endgültige Beitragsfestsetzung aus dem Veräußerungsgewinn für 01.01.2019 – 31.10.2019 (Einkommensteuerbescheid für 2018) und endgültige Beitragsfestsetzung aus dem Arbeitseinkommen für 01.01.2019 – 31.12.2019 (Einkommensteuerbescheid für 2019)

Ab 01.09.2020 vorläufige Beitragsfestsetzung auf Grundlage des Einkommensteuerbescheides für 2019